Stand: 05.07.2025 15:52:43

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/4703

"Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/4703 vom 11.11.2019
2. Plenarprotokoll Nr. 33 vom 27.11.2019
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/6929 des WK vom 18.03.2020
4. Beschluss des Plenums 18/6982 vom 19.03.2020
5. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 19.03.2020
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.05.2020

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 11.11.2019 **Drucksache 18/4703**

Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 11. November 2019 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Dreiundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Artikel 1
Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe angefügt:
      „§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen“.
   b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe angefügt:
      „§ 10 a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden“.
2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a
Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen

(1) Für ihre Nebenwohnungen wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gleiches gilt, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, jedoch für eine ihrer Nebenwohnungen entrichtet.

(2) Die Befreiung erfolgt unbefristet. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

(3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nachzuweisen durch

1. die Bezeichnung der Haupt- und Nebenwohnungen, mit denen der Antragsteller bei der in § 10 Abs. 7 Satz 1 bestimmten Stelle angemeldet ist oder sich während des Antragsverfahrens anmeldet, und
2. die Vorlage eines melderechtlichen Nachweises oder Zweitwohnungssteuerbescheids, soweit sich aus diesem alle erforderlichen Angaben ergeben, und
3. auf Verlangen die Vorlage eines geeigneten behördlichen Nachweises, aus dem der Status der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht.

§ 4 Abs. 7 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.“

3. In § 8 Abs. 4 Nr. 4 werden folgende Wörter angefügt:
   „sowie im Falle der Befreiung nach § 4 a die Angabe, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt,“.
4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      „Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Betriebsstätte zu erteilen.“
   b) Satz 3 wird gestrichen.
   c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die neuen Sätze 3 bis 5.

d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 7“ ersetzt.

e) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a
Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden

Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.”

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „§ 14 Absatz 9 Nr. 1 bis 8“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 bis 8“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor.“

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 8.

d) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „in den Absätzen 4 und 5“ durch die Wörter „in den Absätzen 4, 5 und 6“ ersetzt und nach der Angabe „§ 4 Abs. 7,“ wird die Angabe „§ 4 a Abs. 4,“ eingefügt.

e) Nach dem neuen Absatz 7 Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen

bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Angaben werden den Beitragsschuldnern durch die nach § 10 Abs. 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich gemacht; im Übrigen gilt Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679."

f) Der neue Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der nach § 10 Abs. 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über

1. die in § 8 Abs. 4 genannten, sie betreffenden personenbezogenen Daten,
2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4a,
3. sie betreffende Bankverbindungsdaten und
4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.

Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst."

g) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Landesrundfunkanstalten stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt."

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 9 und 9a werden gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die neuen Absätze 9 und 10.

c) Der neue Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Die Landesrundfunkanstalten dürfen keine Adressdaten privater Personen ankaufen."

Artikel 2
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Mai 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Elmau, den 25.10.2019 Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Elmau, den 25.10.2019 Dr. Markus Söder

Für das Land Berlin:
Elmau, den 25.10.2019 Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 11.10.2019 Dr. Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 11.10.2019 Dr. Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 10.10.2019 Dr. Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:
Elmau, den 25.10.2019 Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 28.10.2019 Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 11.10.2019 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 11.10.2019 Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Elmau, den 25.10.2019 Malu Dreyer

Für das Saarland:
Elmau, den 25.10.2019 Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 11.10.2019 Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 11.10.2019 Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 11.10.2019 Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 11.10.2019 Bodo Ramelow

Begründung:

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 10. bis 28. Oktober 2019 den Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Durch Artikel 1 wird der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geändert.

Mit der Änderung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags erfolgt die notwendige Anpassung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 zur Befreiung von Nebenwohnungen von der Rundfunkbeitragspflicht (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16). Darin führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass ein privater Beitragsschuldner zur Abschöpfung desselben Vorteils nicht mehrfach herangezogen werden darf. Daher dürfen Inhaber mehrerer selbst genutzter Wohnungen für die Möglichkeit privater Rundfunknutzung nicht mit mehr als einem vollen Rundfunkbeitrag belastet werden. Die bisherige Geltendmachung eines weiteren Rundfunkbeitrags für Nebenwohnungen verstößt laut dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gegen den aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten Grundsatz der Belastungsgleichheit.

Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Nach der derzeit geltenden Rechtslage wird der Zweitwohnungsinhaber für denselben Vorteil doppelt herangezogen. Der Vorteil ist personenbezogen in dem Sinne, dass es auf denjenigen Vorteil aus dem Rundfunkempfang ankommt, den die Beitragspflichtigen selbst und unmittelbar ziehen können […]. Das Rundfunkangebot kann aber von einer Person auch in mehreren Wohnungen zur gleichen Zeit nur einmal genutzt werden. Das Innehaben weiterer Wohnungen erhöht den Vorteil der Möglichkeit zur privaten Rundfunknutzung nicht, und zwar unabhängig davon, wie viele Personen in den jeweiligen Wohnungen zusammenwohnen. Die Inhaberschaft einer Wohnung ist lediglich der gesetzliche Anknüpfungspunkt zur typisierenden Erfassung der dem Individuum grundsätzlich flächendeckend bereitgestellten Möglichkeit des privaten Rundfunkempfangs. Da der durch den Beitrag abgeschöpfte Vorteil nicht in einer Wertsteigerung der Wohnung liegt […], erhöht sich der Vorteil der Möglichkeit des Rundfunkempfangs durch die Nutzung einer weiteren Wohnung nicht. Nach der derzeitigen Regelung ist mit der Heranziehung einer Person in der Erstwohnung der Vorteil abgeschöpft, und kommt insoweit eine erneute Heranziehung einer Zweitwohnung nicht in Betracht.“ (BVerfG, a. a. O., Rn. 107).

Neben den Anpassungen der Rundfunkbeitragspflicht wird mit dem Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Meldedatenabgleich als ein grundsätzlich periodisch durchzuführendes Kontrollverfahren gesetzlich verankert. Ein einmaliger Meldedatenabgleich wurde erstmals mit dem Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag im Rahmen der Umstellung der Rundfunkfinanzierung von der gerätebezogenen Rundfunkgebühr auf den wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag durchgeführt. Mit dem Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde eine nochmalige Durchführung des Meldedatenabgleichs vorgesehen. Der Meldedatenabgleich wurde jeweils mit dem Ziel eingeführt, größtmögliche Beitragsgerechtigkeit zu erreichen und ein strukturelles Erhebungs- und Vollzugsdefizit zu vermeiden (vgl. hierzu Begründung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, S. 43 und Begründung zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, S. 25). Beim zweiten einmaligen Meldedatenabgleich sollte zudem die notwendige Datengrundlage geschaffen werden, auf der über die Wirksamkeit des Meldedatenabgleichs zur Erreichung langfristiger Beitragsgerechtigkeit entschieden werden kann.

Die bisher singulär erfolgten Meldedatenabgleiche wurden von der Rechtsprechung als geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen zur Vermeidung eines Vollzugsdefizits und zur Herstellung größerer Beitragsgerechtigkeit beurteilt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Übermittlung der Daten im Rahmen der beiden Meldedatenabgleiche als zulässiges Instrument anerkannt (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 109).

Die im Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag normierte Evaluierung hatte zum Ergebnis, dass die bisherige Übermittlung der Meldedaten (insbesondere bei Umzügen und Todesfällen) allein nicht ausreichend ist, um den Datenbestand der Rundfunkanstalten dauerhaft aktuell zu halten und somit den Zielen der Beitragsgerechtigkeit und der Vermeidung eines Erhebungs- und Vollzugsdefizits gerecht zu werden. Die

Rechtsprechung hat bestätigt, dass die Sicherung der Aktualität des Datenbestands ein legitimer Zweck für die Durchführung eines Meldedatenabgleichs ist. Weniger beeinträchtigende Mittel, die ebenso weitreichende Aufklärung ermöglichen, sind nicht zu erkennen. Die Beeinträchtigungen für die Betroffenen sind zudem gering, so dass der Gesetzgeber den Gemeinwohlbelang, die Beitragsehrlichkeit durch Kontrollmöglichkeiten zu ergänzen, höher gewichten darf (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 20. November 2018, Vf. 1-VII-18).

Zur Einschätzung der durch den Meldedatenabgleich betroffenen datenschutzrechtlichen Belange wurde am 29. April 2019 eine Anhörung durchgeführt, bei der die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, deren betriebliche Datenschutzbeauftragte, die Rundfunkdatenschutzbeauftragten und die Datenschutzbeauftragten der Länder vertreten waren. Die vorgebrachten Positionen wurden bei der Ausgestaltung der Vorschrift zum Meldedatenabgleich einbezogen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Der Meldedatenabgleich erfolgt dann nicht, wenn der Datenbestand nach Prüfung durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hinreichend aktuell ist.

Der Dreiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthält zudem nähere Vorgaben zur Datenverarbeitung und zu Auskunftsansprüchen der Beitragszahler gegenüber der zuständigen Landesrundfunkanstalt. Diese Regelungen konkretisieren die bisher bestehenden Vorgaben im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72). Die erforderliche Anpassung gesetzlicher Regelungen an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung wurde bereits mit dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I. Begründung zu Artikel 1 Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Durch die Einfügung von § 4 a als neuen Befreiungstatbestand von der Rundfunkbeitragspflicht wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16) umgesetzt.

Durch den Befreiungstatbestand in Absatz 1 wird sichergestellt, dass Inhaber mehrerer Wohnungen für den gleichen Vorteil nicht mehrfach herangezogen werden. Die Befreiung erfolgt grundsätzlich personenbezogen. Auf Antrag wird die Person, die den Rundfunkbeitrag für ihre Hauptwohnung entrichtet, von ihrer Rundfunkbeitragspflicht für ihre Nebenwohnung(en) befreit. Entrichtet wird der Rundfunkbeitrag von derjenigen Person, auf deren Rechnung im Außenverhältnis die Rundfunkbeitragszahlungen an die zuständige Landesrundfunkanstalt erfolgen. Es kommt nicht darauf an, wer die Rundfunkbeiträge faktisch zahlt bzw. von wessen Bankkonto die Rundfunkbeiträge überwiesen oder abgebucht werden. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob im Innenverhältnis zwischen Wohnungsinhabern Ausgleichsansprüche bestehen. Neben der Person, die die Rundfunkbeiträge für die Hauptwohnung entrichtet, wird auch der in einer gemeinsamen Wohnung lebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht für seine Nebenwohnung(en) befreit. Damit wird auf Tatbe-

standsseite festgelegt, dass die Möglichkeit der Befreiung auch für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner besteht. Insofern wird vom Gestaltungsspielraum im Bereich des Fördergebots des Art. 6 Abs. 1 GG Gebrauch gemacht. Ferner wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es gerade im Fall der ehelichen oder eingetragenen Lebenspartnerschaft oftmals vom Zufall abhängt, welche von beiden Personen den Rundfunkbeitrag für die Haupt- oder Nebenwohnung entrichtet. Satz 2 stellt klar, dass Gleiches wie in Satz 1 für den Fall gilt, dass der Antragsteller den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung jedoch für eine seiner Nebenwohnungen entrichtet.

Nach Absatz 2 erfolgt die Befreiung unbefristet. Wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird, beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Wird der Antrag jedoch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

Nach Absatz 3 Satz 1 endet die Befreiung mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich der Wohnstatus des Antragstellers ändert. Derartige Umstände sind nach Satz 2 vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen. Dies entspricht der Regelung in § 4 Abs. 5 Satz 3.

Absatz 4 regelt die Form des Antrags und die Anforderungen an den Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen. Die Nachweise nach den Nummern 1 und 2 sind obligatorisch zu erbringen. Mit der Vorlage eines melderechtlichen Nachweises nach Nummer 2 weisen Antragsteller nicht nur das Innehaben mehrerer Wohnungen nach, sondern auch, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- und die Nebenwohnung handelt. Als Nachweis hierfür kann auch ein Zweitwohnungssteuerbescheid vorgelegt werden, soweit sich hieraus alle erforderlichen Angaben ergeben. Nummer 3 sieht vor, dass auf Verlangen ein geeigneter behördlicher Nachweis zu erbringen ist, aus dem der Status der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht. Entsprechend der bisherigen Praxis (§ 6 Abs. 1 der Beitragssatzungen der Landesrundfunkanstalten) ist dieses Verlangen lediglich für den Einzelfall vorgesehen.

Der Verweis auf § 4 Abs. 7 Satz 2 macht deutlich, dass die Vorlage der Nachweise grundsätzlich in einfacher Kopie erfolgen kann; nur auf Verlangen ist das Original vorzulegen. Zugleich wird durch den Verweis auf § 4 Abs. 7 Satz 4 die erforderliche Rechtsgrundlage zur Erhebung der Daten etwaiger Mitbewohner beim Antragsteller geschaffen.

Zu Nummer 3

Die Änderung ergänzt die vom Beitragsschuldner nachzuweisenden Daten um Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung. Hierdurch wird klargestellt, dass diese Angaben im Rahmen eines Befreiungsverfahrens nach § 4 a verarbeitet werden dürfen; zugleich genügt die Änderung den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung nach einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.

Zu Nummer 4

Die Neufassung des § 9 Abs. 1 Satz 2 beschränkt den Anwendungsbereich des Auskunftsrechts der zuständigen Landesrundfunkanstalt auf Inhaber von Betriebsstätten, die nicht dem nach § 11 Abs. 5 vorgesehenen Meldedatenabgleich unterliegen. Auch der Auskunftsanspruch im Falle von Wohnungseigentümergemeinschaften gegenüber dem Verwalter gemäß Satz 3 entfällt. Diese sogenannte „Vermieter-“ bzw. „Verwalterauskunft“ ist aufgrund des in § 11 Abs. 5 vorgesehenen regelmäßigen Meldedatenabgleichs nicht mehr erforderlich, die Streichung erfolgt zur Wahrung datenschutzrechtlicher Belange. Der Meldedatenabgleich nach § 11 Abs. 5 betrifft lediglich Daten privater Personen. Das Auskunftsrecht der zuständigen Landesrundfunkanstalten bezüglich der tatsächlichen Inhaberschaft einer Betriebsstätte bleibt daher bestehen.

Zu Nummer 5

§ 10 a ermächtigt die zuständige Landesrundfunkanstalt dazu, rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert zu erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Mit der Einführung des § 35 a VwVfG hat der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten möglich ist. Der Bundesgesetzgeber sieht den Einsatz automatisierter Einrichtungen beim Erlass von Verwaltungsakten vor allem bei einfach strukturierten Verfahren mit geringerem Aufwand als notwendig und sinnvoll an (BT-Drs. 18/8434, S. 122) und geht von einem gesteigerten Bedürfnis nach moderner Informationstechnik in diesem Bereich aus. Bei Verfahren im Bereich des Beitragseinzugs handelt es sich um geeignete Verfahren für eine vollständig automatisierte Bearbeitung. Die Grundlage der Bescheide sind in der Regel einfach strukturierte Sachverhalte, ohne dass ein Ermessen auszuüben ist.

Zu Nummer 6

Mit der Einfügung von § 11 Abs. 5 wird der bisher in § 14 Abs. 9 und 9 a singulär vorgesehene Meldedatenabgleich als ein grundsätzlich periodisch durchzuführendes Kontrollverfahren verankert. Nach der Regelung in Satz 1 übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert in standardisierter Form die aufgeführten Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt. Der Meldedatenabgleich nach Satz 1 ist ein verfassungsrechtlich zulässiges (vgl. insoweit u. a. BayVerfGH, Entscheidung vom 15. Mai 2014, Vf. 8-VII-12; Vf.24-VII-12; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10. September 2013, 4 ME 204/13; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. August 2013, OVG 11 S 23.13 BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018, Rn. 109), weil tatsächlich geeignetes und mangels gleich geeigneter Alternativen notwendiges Instrument, welches den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ermöglicht, den für den Beitragseinzug notwendigen Datenbestand zu sichern. Der Meldedatenabgleich ist wesentlich dafür, insbesondere strukturelle Erhebungs- und Vollzugsdefizite im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Lastengleichheit zu beseitigen. Zudem wird dadurch eine Datenbasis geschaffen, auf der über die Wirksamkeit des Meldedatenabgleichs zur Erreichung von Beitragsgerechtigkeit und im Lichte des Datenschutzes entschieden werden kann. Zudem wird darauf geachtet, dass einerseits bezüglich der personenbezogenen Daten eine klare Zweckbindung gegeben (vgl. § 11 Abs. 5 Satz 1; § 11 Abs. 7 Satz 1) und andererseits stets Sorge getragen ist, dass die nicht erforderlichen Daten unverzüglich gelöscht werden (vgl. § 11 Abs. 5 Sätze 2 und 3; § 11 Abs. 7 Sätze 2 und 3). Nach den Sätzen 5 und 6 erfolgt ein Meldedatenabgleich dann nicht, wenn die KEF im Rahmen ihres Berichts nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Die Beurteilung der KEF erfolgt zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und Datenschutz. Es handelt sich dabei um eine Fachentscheidung der KEF anhand bestimmter Parameter, aus welchen sie Rückschlüsse auf die Notwendigkeit eines Meldedatenabgleichs zieht, wie z. B. der Entwicklung des Beitragsaufkommens, der Entwicklung der Anzahl der Wohnungen oder Erfahrungswerten aus vorangegangenen Meldedatenabgleichen.

Absatz 7 Sätze 5 bis 7 stellen klar, wie die Landesrundfunkanstalten ihren Informationspflichten gegenüber den Beitragsschuldnern über die zur Beitragserhebung erforderlichen Daten nachkommen. Diese Klarstellung entspricht der Wertung des Art. 23 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung.

Mit Absatz 8 wird der Umfang des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs konkretisiert. Diese Konkretisierung erfolgt im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung. Bereits in der Begründung zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde dargelegt, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags und die damit einhergehende Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer Aufgabe erfolgt, die im öffentlichen Interesse liegt. Abweichungen von den in der Datenschutz-Grundverordnung festgehaltenen Rechten und Pflichten sind nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele im allgemeinen öffentlichen Interesse möglich. Die vorgenommenen Regelungen stellen sicher, dass die Auskunftspflichten der Landesrundfunkanstalten das Ziel

der Datenverarbeitung bzw. die Erfüllung des damit verfolgten öffentlichen Interesses nicht gefährden. Die Regelungen werden auch den Anforderungen des Art. 23 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung gerecht. § 11 enthält umfangreiche Vorgaben zum Umgang mit den erhaltenen Daten und deren Löschung.

Absatz 9 stellt klar, dass die Landesrundfunkanstalten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen müssen, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt. Die von den Landesrundfunkanstalten erhobenen Daten unterliegen gemäß § 11 Abs. 7 Satz 1 einer strengen Zweckbindung. Sie dürfen nur für die Erfüllung der ihr nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag obliegenden Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese strenge Zweckbindung ist also durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Zu Nummer 7

Die Streichung der Absätze 9 und 9 a in § 14 erfolgt im Zuge der Einführung des regelmäßigen Meldedatenabgleichs in § 11 Abs. 5. Durch die Neufassung des § 14 Abs. 9 wird verstetigt, dass die Landesrundfunkanstalten keine Adressen privater Personen ankaufen dürfen. Für den nicht-privaten Bereich bleibt der Ankauf von Adressdaten als Möglichkeit zur Sachverhaltsaufklärung für die Landesrundfunkanstalten auf Grundlage des § 11 Abs. 4 bestehen. Im nicht-privaten Bereich kann die Aktualität des Datenbestands nicht im Wege des Meldedatenabgleichs nach § 11 Abs. 5 sichergestellt werden, da mit diesem Instrument lediglich private Meldedaten übermittelt werden.

II. Begründung zu Artikel 2 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 2 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrags.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der im vorstehenden Artikel 1 geänderte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden kann. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag behält durch diesen Staatsvertrag weiterhin seine Selbstständigkeit. Deshalb ist in Artikel 2 dieses Staatsvertrags eine gesonderte Kündigung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Staatsvertrags zum 1. Juni 2020. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Mai 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag behält dann in der bisherigen Fassung seine Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, den durch diesen Staatsvertrag geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher
Staatsminister Dr. Florian Herrmann
Abg. Maximilian Deisenhofer
Abg. Dr. Marcel Huber
Abg. Alexander Hold
Abg. Uli Henkel
Abg. Martina Fehlner
Abg. Helmut Markwort

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Antrag der Staatsregierung
auf Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) (Drs. 18/4703)
- Erste Lesung -

Der Staatsvertrag wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich erteile Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann das Wort.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Ministerpräsidenten der deutschen Länder haben auf ihrer Jahresministerpräsidentenkonferenz im Oktober in Elmau den Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Jetzt geht es darum, die Zustimmung des Hohen Hauses einzuholen und darum zu bitten, dass er hier diskutiert und beschlossen wird, um im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens an der Ratifizierung dieses Änderungsstaatsvertrages mitzuwirken.

Die wesentlichen Inhalte dieses Änderungsstaatsvertrags sind bekannt. Es geht im Grunde um drei Themenkomplexe, die ich kurz erläutern möchte:

Erstens. Es geht um die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 zur Beitragsbefreiung von Zweitwohnungen. Das Bundesverfassungsgericht hat das Urteil zur Rundfunkbeitragspflicht für Zweitwohnungen zunächst zum Anlass genommen, um die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Funktionsfähigkeit unserer Demokratie noch einmal ausführlich hervorzuheben. Ich füge hinzu: In Zeiten des digitalen Wandels, in denen Unterhaltungs- und Informationsangebote 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche verfügbar sind, brauchen wir den öffentlich-rechtlichen Rundfunk dringender denn je. Er ist wichtig und gehört zur DNA

der Nachkriegsordnung in Deutschland; denn Demokratie lebt vom Wettstreit der Meinungen und Ideen. Dabei ist Meinungsvielfalt deutlich mehr als bloße Informationsvielfalt. Es geht darum, Zusammenhänge darzustellen, in Kontexte einzuordnen und Objektivität sicherzustellen. Es geht auch darum, sachliche Debatten und die Kultur des Kompromisses wertzuschätzen und nicht dem Schwarz-Weiß-Denken und dem Einteilen in Sieger und Verlierer, in Freund und Feind Vorschub zu leisten. Es geht letztlich also darum, Vielfalt sicherzustellen. Diese Verantwortung für unsere Demokratie ist ein hohes Gut und kann nur durch eine öffentliche Finanzierung gewährleistet werden. Gleichwohl gilt hier natürlich Augenmaß. Auch gilt es sicherzustellen, dass es für den Einzelnen nicht zu einer doppelten Beitragsbelastung kommt.

Mit diesem Gesetzentwurf erfüllen wir die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass Inhaber mehrerer Wohnungen den Rundfunkbeitrag nur einmal zahlen müssen. Der vorliegende Entwurf enthält eine Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen. Wir gehen sogar über die Mindestanforderungen des Verfassungsgerichts hinaus und beziehen auch Ehegatten und eingetragene Lebenspartner mit ein. Damit leisten wir einen großen Beitrag zur Gerechtigkeit und verhindern unangemessene Nachforschungen. Das war der erste Themenkomplex.

Zweitens. Ferner geht es um die Einführung eines regelmäßigen Meldedatenabgleichs. Mit dem vorliegenden Staatsvertrag wird ein regelmäßiger Meldedatenabgleich eingeführt. Die Meldebehörden müssen damit alle vier Jahre den Rundfunkanstalten die Daten aller volljährigen Personen übermitteln, außer wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten festgestellt hat, dass der Datenbestand noch hinreichend aktuell ist. Für die Erhebung des Rundfunkbeitrags soll so die Grundlage eines aktuellen Datenbestands garantiert werden.

Denjenigen, die hieran Kritik oder Bedenken äußern, kann ich sehr deutlich sagen: Die Vorschrift dient letztlich der Beitragsgerechtigkeit. Je mehr Beitragsschuldner im Datenbestand erfasst sind, desto niedriger fällt der Rundfunkbeitrag für den einzelnen Beitragsschuldner aus. Es hat sich herausgestellt, dass die bislang vorhandenen Ver-

fahren nicht ausreichen, um die Aktualität des Datenbestands zu gewährleisten. Der letzte Datenabgleich am 01.01.2018 hat ergeben, dass die Rundfunkanstalten mit circa 458.000 neuen Beitragskonten rechnen, was einem jährlichen Ertragswert von 96 Millionen Euro bzw. 21 Beitragscent pro Kunden entspricht. Der Bedarf für einen regelmäßigen Meldedatenabgleich ist also vorhanden.

Ohne regelmäßigen Abgleich dieser Daten ist eine gleichheitsgerechte Beitragserhebung nicht möglich. Ein Meldedatenabgleich verletzt übrigens laut Bayerischem Verfassungsgerichtshof das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht. Die Wahrung der Verhältnismäßigkeit, die natürlich erforderlich ist, ist für die Neuregelung durch mehrere einschränkende Vorschriften ebenfalls gewährleistet. Der Umfang der zu übermittelnden Daten ist limitiert und hat geringe persönlichkeitsrechtliche Relevanz. Es werden nur Adressdaten übermittelt, jedoch keine Daten, die für die Erstellung von aussagekräftigen Persönlichkeitsprofilen erforderlich wären. Auch gibt es ein umfangreiches Instrumentarium, um die Intensität des Eingriffs zu beschränken. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind also nach unserer Auffassung alle Vorkehrungen getroffen. Die entsprechenden Bedenken können ausgeräumt werden.

Drittens geht es um die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den vollständig automatisierten Erlass von Bescheiden. Das bedeutet wiederum: Die zuständigen Landesrundfunkanstalten können rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern es weder um Ermessens- noch um Beurteilungsspielräume geht. Den Bedenken kann man auch hier mit guten und vor allem mit überzeugenden Argumenten entgegentreten; denn zum einen dient der automatisierte Bescheiderlass der Verfahrensökonomie und -effizienz. Zum anderen ermöglicht dieses Vorgehen Einsparungen in der Verwaltung, womit es hilft, Beitragsbelastungen zu reduzieren. Zudem handelt es sich um ein einfach strukturiertes Verfahren, in dem weder Ermessens- noch Beurteilungsspielräume relevant sind, sodass diese nicht beeinträchtigt werden können.

Schließlich bleibt es natürlich bei den Rechtsschutzmöglichkeiten der Beitragszahler, die selbstverständlich auch gegen auf diese Weise erlassene Beitragsbescheide Rechtsbehelfe einlegen können, um eventuelle Unrichtigkeiten korrigieren zu lassen. Im Übrigen gelten die allgemein gültigen Regelungen.

Es ist also eine Rechtsgrundlage vorhanden; denn der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag normiert die Beitragstatbestände und ermächtigt die Landesrundfunkanstalten, diese Beiträge einzuziehen. Die Beitragspflicht entsteht also grundsätzlich bereits von Gesetzes wegen.

Aus unserer Sicht ist der vorliegende Staatsvertrag durchdacht, ausgewogen und vernünftig. Deshalb bitte ich um positive Beratungen im zuständigen Wissenschaftsausschuss und am Ende um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Das Wort hat Herr Kollege Maximilian Deisenhofer vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Unsere Demokratie und unsere demokratischen Prozesse verändern sich seit einigen Jahren. Traditionelle Medien drohen ihre Wächter- und Wächterinnenfunktion für einen gelingenden öffentlichen Diskurs zu verlieren, und zwar an desinformierte Filterblasen, die durch Algorithmen gesteuert werden, die kaum jemand durchschauen kann. Die Antwort des Bundesverfassungsgerichts auf die Frage, wie wir dieses düstere Bild einer desinformierten Gesellschaft erhellen können, lautet – ich zitiere:

> Angesichts dieser Entwicklung wächst die Bedeutung der dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden Aufgabe, durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinander-

halten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken.

Diese Aufgabenstellung zeigt, dass hier ein hoher Anspruch verfolgt wird. Recherchieren, einordnen, Meinungen und Fakten auseinanderhalten, das ist nichts weniger als Qualitätsjournalismus. Das kostet Zeit, dafür braucht es ausreichend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und es kostet Geld. Das alles kann nur geleistet werden, wenn wir unsere öffentlich-rechtlichen Sender mit einer soliden und stabilen Finanzierung ausstatten,

(Beifall bei den GRÜNEN)

die gesellschaftlich akzeptiert und anerkannt wird und die auch ausreicht, um diese Aufgaben zu erfüllen. In diesem Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag geht es heute um einzelne Mosaiksteine. Durch die Einführung eines regelmäßigen Meldedatenabgleichs soll dafür gesorgt werden, dass möglichst genau bekannt ist, wer denn nun alles beitragspflichtig ist. Die Rundfunkanstalten gehen davon aus, dass ihnen durch diesen Meldedatenabgleich ein Einnahmenausfall von mehr als 100 Millionen Euro pro Jahr erspart bleibt. Das entspräche sonst einer Anhebung des Rundfunkbeitrags um circa 25 Cent.

Für die Akzeptanz in der Gesellschaft ist es auch wichtig, dass sich möglichst viele an der Finanzierung beteiligen. Wir begrüßen es, dass hier auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen der Beitragsstabilität und dem Schutz persönlicher Daten Wert gelegt wurde. Der Meldedatenabgleich erfolgt eben nicht, wenn die KEF zu dem Schluss kommt, dass der Datenbestand ausreichend aktuell sei.

Ein weiterer, unserer Ansicht nach großer Vorteil der Neuregelung ist, dass es künftig keine Vermieterauskunft mehr geben wird und der Ankauf privater Adressdaten zu diesem Zweck verboten wird. Weiterhin – das wurde schon angesprochen – sieht der Staatsvertrag vor, dass die Beitragspflicht für Zweitwohnungen abgeschafft werden soll. Damit wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Das

widerspricht zwar irgendwo auch der geplanten Vereinfachung bei der Beitragserhebung, da natürlich wieder Ausnahmen geschaffen werden. Wie schon erwähnt, wurde die Politik aber vom Bundesverfassungsgericht gezwungen, etwas zu tun.

Nachdem wir das Gesamtziel dieses Staatsvertragsentwurfs teilen, nämlich die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf einem angemessenen Niveau zu sichern, und einzelne Dinge im Rahmen dieser Beratungen hier nicht mehr geändert werden können, werden wir insgesamt zustimmen.

Den öffentlich-rechtlichen Sendern, insbesondere auch dem BR, möchten wir an dieser Stelle jedoch mit auf den Weg geben, dass es trotz aller Beitragsstabilität auch sehr wichtig ist, auf die Beitragsakzeptanz zu achten. Rundfunkbeiträge zu zahlen wird akzeptiert, wenn es als gerecht empfunden wird, wenn die Praxis der Erhebung insgesamt als gerecht empfunden wird, wenn bei der Beitragserhebung möglichst fehlerfrei gearbeitet wird, wenn die Menschen möglichst wenig Scherereien mit dem Beitragsservice insgesamt haben, wenn soziale Härten angemessen berücksichtigt werden und wenn sich das Gehaltsgefüge der Sender auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern vertreten lässt. Hier ist noch Luft nach oben.

(Beifall bei den GRÜNEN – Alexander König (CSU): Das stimmt!)

Wir tun gerne, was wir können, um unseren gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Rundfunk solide finanziell auszustatten und seine Finanzierung nicht zu gefährden. Das Gleiche erwarten wir aber natürlich auch von den Verantwortlichen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Deisenhofer. – Das Wort hat Herr Kollege Dr. Marcel Huber für die CSU.

Dr. Marcel Huber (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! "Rundfunkänderungsstaatsvertrag", noch dazu der Dreiundzwanzigste, das

hört sich sehr technisch, sehr trocken an. Aber ich möchte auch noch einmal darauf hinweisen, warum überhaupt ein Staatsvertrag zu diesem Thema heute zum 23. Mal fortgeschrieben werden soll. Er stammt nämlich aus der Erfahrung, dass in diesem Lande ein zentralistisch organisierter Staatsfunk als Propagandawaffe gegen die eigene Bevölkerung eingesetzt wurde und dass man sich nach dem Krieg ganz bewusst in der Verfassung für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk entschieden hat, der den Auftrag hat, einen Beitrag zu leisten zu einem individuellen, aber eben auch einem öffentlichen Meinungsbildungsprozess, der ein wesentlicher Teil einer funktionierenden Demokratie sein soll.

Dieser Auftrag des Grundgesetzes wurde in einem Rundfunkstaatsvertrag festgelegt. Ich darf auch noch mal manchen Redakteur des Bayerischen Rundfunks daran erinnern, was hier gesetzlich festgeschrieben ist, nämlich: neutral zu informieren, Bildung, Beratung, Kultur und Unterhaltung sicherzustellen.

Diese Aufgabe wird natürlich von unseren beiden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gewissenhaft erfüllt. Aber die Gesellschaft ändert sich, und aus diesem Grunde ist es immer wieder notwendig, diese Dinge anzupassen. Die Anpassung, die wir heute als Folge der Beratungen der MPK, der Ministerpräsidentenkonferenz, hier als Vorschlag der Bundesländer vorgelegt bekommen, hat die drei Teile, die der Minister gerade schon vorgestellt hat.

Zu dem Teil, den das Bundesverfassungsgericht uns praktisch vorgegeben hat, nämlich Zweitwohnungen auszunehmen, ist schon das meiste gesagt. Ich darf nur noch mal unterstreichen, dass gerade bei Ehepartnern noch weitergehender, als vom Bundesverfassungsgericht gefordert, die Ausnahme gilt.

Ich möchte an dieser Stelle noch eines erwähnen, das uns im täglichen Geschäft immer wieder Probleme macht: Es wird nämlich die Handhabung angezweifelt, den Beitrag auf den Besitz, das Innehaben, einer Wohnung zu beziehen und nicht die Bereitstellung eines Rundfunkempfängers zur Grundlage zu nehmen. Diese Entschei-

dung für eine Haushaltsabgabe wurde vom Bundesverfassungsgericht eindeutig bestätigt. Damit sind wir mit der Art und Weise der Einhebung von Rundfunkbeiträgen vom Bundesverfassungsgericht erneut bestätigt worden, was für mich eine mindestens genauso wichtige Information ist.

Der zweite Teil, nämlich einen regelmäßigen Meldedatenabgleich einzuführen, ist etwas, das für mich mit Gerechtigkeit zu tun hat. Hier geht es darum sicherzustellen, dass wirklich alle, die gemeint sind, die vom Gesetz her vorgesehen sind, ihren Beitrag auch leisten. In der Zeit der Datenschutz-Grundverordnung ist das natürlich für viele ein Alarmzeichen. Da sollen für eine öffentlich-rechtliche Anstalt doch sehr persönliche Daten regelmäßig herausgegeben werden.

Auch hier ist es so, dass wir das – in diesem Fall vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof – genau betrachten ließen. Die Balance zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auf der einen Seite und der Beitragsgerechtigkeit auf der anderen Seite ist uns vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof eindeutig bestätigt worden. Dieser sagt: Der Zweck der Beitragsgerechtigkeit rechtfertigt diesen Grundrechtseingriff. Das wäre nur dann zu beklagen, wenn die Verhältnismäßigkeit nicht ausdrücklich in den Mittelpunkt gerückt worden wäre. Die Begrenzung der Art der übermittelten Daten, die Zweckbindung der Daten, die Löschpflichten, der Auskunftsanspruch, das Verbot des Ankaufs der Adressdaten, auch der Verzicht auf einen Meldedatenabgleich, sofern die KEF zu der Erkenntnis kommt, dass die Datenbasis ausreicht – all diese Dinge zeigen, dass die Verhältnismäßigkeit in dieser Abwägung zwischen informationeller Selbstbestimmung und Beitragsgerechtigkeit durchaus gegeben ist.

Den dritten Punkt, die automatisierte Form des Erlasses von Bescheiden, halte ich für eine Formalie, die in der heutigen Zeit einfach angepasst werden musste. Eine Vielzahl von gleichartigen Sachverhalten einzeln noch mal abzuarbeiten, ist mit Sicherheit nicht mehr zeitgemäß.

In summa empfehle ich dem Ausschuss, diesen Vorschlag der Ministerpräsidentenkonferenz wohlwollend zu prüfen. Ich halte ihn für ausgewogen, für sinnvoll und in der heutigen Zeit für angemessen.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Huber. – Das Wort hat Herr Kollege Dr. – ohne Doktor – Alexander Hold, Vizepräsident des Bayerischen Landtags, für die FREIEN WÄHLER. Bitte sehr, Herr Hold.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, herzlichen Dank für den Titel, den ich nicht weiterführen werde.

Ja, man kann, auch wenn es wenig Sinn macht, Radio und Fernsehen gleichzeitig einschalten. Aber niemand kann an zwei Orten gleichzeitig die öffentlich-rechtlichen Medien nutzen. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass es mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist, wenn Inhaber mehrerer Wohnungen insgesamt mehr als einen vollen Rundfunkbeitrag bezahlen müssen. Das soll diese Änderung des Rundfunkstaatsvertrags mit dem Befreiungstatbestand beseitigen.

Ohne dass es das Bundesverfassungsgericht gefordert hat, geht dieser Entwurf über die Anforderungen hinaus und lässt auch die Hauptwohnung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern als Grund für den Befreiungstatbestand und den Antrag gelten. Das beendet unwürdige Nachforschungen, wer wo seinen Lebensmittelpunkt hat, und entspricht unserem Verständnis von Schutz von Familie und Ehe.

Vielfalt und Qualität für alle ist die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, und zwar in seinen Angeboten sowohl im Hörfunk als auch im Fernsehen und im Internet.Diesen Auftrag kann er aber nur auf solidarischer Basis erfüllen. "Solidarisch" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eben alle einen Beitrag leisten, damit jeder davon profitieren kann. Nur so ist auch in Zukunft ein unabhängiges, hochwertiges und vielfältiges Programm möglich.

Gerecht ist ein solidarischer Beitrag allerdings nur dann, wenn möglichst alle im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zahlen. Nachdem zum Glück die Zeiten vorbei sind, in denen GEZ-Gebührenbeauftragte an den Haustüren schnüffeln mussten, wer ein Empfangsgerät hat, reicht es jetzt als Anknüpfungspunkt für den Beitrag, wenn die Rundfunkanstalten zuverlässig wissen, wer wo seinen Wohnsitz hat. Dazu ist ein regelmäßiger Abgleich der Meldedaten notwendig. Das dient nicht nur der Gerechtigkeit gegenüber denen, die ihren Wohnsitz bzw. dessen Wechsel brav melden; das sorgt auch dafür – es wurde schon gesagt –, dass die Beitragsbelastung für den Einzelnen nicht allzu stark ansteigt. Der letzte Abgleich – 2018 – ergab 368.000 neue Beitragskonten. Das macht ungefähr 100 Millionen Euro Beitrag oder 25 Cent Ersparnis pro Monat für jeden Beitragszahler aus.

Künftig werden alle vier Jahre die notwendigen Daten übermittelt – nur die notwendigen und nur für diesen Zweck; beides ist ebenso sichergestellt wie die umgehende Löschung, sobald die Daten nicht mehr benötigt werden. Es gibt eine Pflicht zur Transparenz. So hat jeder Bürger einen Auskunftsanspruch. Transparenter kann man es letzten Endes nicht machen.

Dass in Zukunft automatisierte Bescheide erlassen werden können, ist längst an der Zeit. Ein solches Verfahren senkt bürokratischen Aufwand und spart damit Geld der Gebührenzahler.

Es gibt keinen Grund, dem Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge nicht zuzustimmen. Wer dagegen ist und sich vielleicht überhaupt gegen diesen Haushaltsbeitrag, der unabhängig von der Nutzung erhoben wird, ausspricht, der haut heute möglicherweise auf den Sack "Befreiungstatbestand", meint aber den beitragsfinanzierten öffentlichen Rundfunk an sich. Das ist zum einen inkonsequent; denn wenn ich will, dass niemand etwas zahlen muss, dann ist es widersinnig, dagegen zu sein, dass jemand mehr als einen vollen Beitrag zahlen muss. Zum anderen ist es grundfalsch. Um Qualität und Vielfalt des unabhängigen öffentli-

chen Rundfunks zu verteidigen, brauchen wir dieses System, um das uns übrigens alle Länder, die es nicht haben, beneiden.

Wir sind in einer Situation, in der wir durchaus unsere Demokratie verteidigen müssen. Wir alle hier ärgern uns – ja, wir FREIEN WÄHLER besonders oft, andere hier im Saal sicherlich auch – genauso wie Präsidenten von Fußballclubs, wenn zu wenig, nach unserer subjektiven Sicht nicht objektiv genug und vor allem nicht durchgehend positiv über uns und unsere Tätigkeit berichtet wird. Wir ärgern uns zum Beispiel darüber, dass eine vom stellvertretenden Ministerpräsidenten vorgetragene Regierungserklärung nicht live im Bayerischen Fernsehen gesendet wird, während eine vom Ministerpräsidenten vorgetragene Regierungserklärung sehr wohl live ausgestrahlt wird. Das gehört aber einfach zum Wesen eines unabhängigen Rundfunks.

In Zeiten, in denen man nicht leicht feststellen kann, welche Informationen wahr und welche erlogen sind und wer eigene Interessen oder die dunkler Mächte vertritt, ist ein Rundfunkangebot unerlässlich, auf das man sich verlassen kann, weil es im Grunde uns allen, uns bayerischen Bürgern, gehört; denn es ist beitragsunabhängig, dem Gemeinwohl und unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet. – Herzlichen Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie des Abgeordneten Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU))

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Hold. – Das Wort hat der Abgeordnete Henkel für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Uli Henkel (AfD): Sehr verehrtes Präsidium, geschätzte Kollegen! Nachdem das Bundesverfassungsgericht endlich die Befreiung von Nebenwohnungen aus dem Rundfunkbeitragssystem angemahnt hat, schickt sich die Staatsregierung nun also an, zumindest diesen Auswuchs des an sich schon ungerechten Systems der

Zwangsbeiträge zu beenden. Wobei: Gern und mit ganzem Herzen tut man es wohl doch nicht; sonst hätte man sichergestellt, dass betroffene Bürger ohne zusätzlichen Antrag von dieser verfassungswidrigen Abzocke befreit werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der ebenfalls angedachten neuen Meldedatenerhebungspraxis kann man sich durchaus fragen, ob nicht eine deutlich bürgerfreundlichere Lösung möglich gewesen wäre.

Im Wesentlichen geht es heute um die Implementierung eines automatisierten und künftig alle vier Jahre stattfindenden Meldedatenabgleiches. Ziel, so der Entwurf, sei es, größtmögliche Beitragsgerechtigkeit zu erreichen und ein strukturelles Erhebungs- und Vollzugsdefizit zu vermeiden.

Geschätzte Kollegen, an dieser Stelle raten wir schon dazu, doch bitte zunächst einmal die Qualität des öffentlich-rechtlichen Angebots zu verbessern, bevor man sich anschickt, die Überwachung und Eintreibung der Beiträge zu optimieren – und damit natürlich auch zu forcieren. Ich bin mir sicher: Die Akzeptanz bei den Bürgern würde signifikant steigen, wenn sie denn den Eindruck hätten, für ihren Beitrag eine angemessene Gegenleistung zu erhalten.

Unter dem Strich begrüßt die AfD-Fraktion zwar die Intention des vorliegenden Antrags in Sachen Nebenwohnung, nicht aber in Sachen regelmäßiger Meldedatenabgleich, insbesondere auch aufgrund ernst zu nehmender Bedenken seitens der Datenschutzkonferenz des Bundes und der Länder, die kritisiert hat, dass ein solcher Abgleich einen unverhältnismäßigen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung darstelle und in Konflikt mit den Grundsätzen der Datenminimierung und der Erforderlichkeit gerate.

Wir fordern die Staatsregierung deshalb nachdrücklich dazu auf, kein Beitragssystem zu stützen, welches offenbar nur noch durch ein Mehr an Überwachung zu erhalten ist, und sich stattdessen insbesondere auch auf Bundesebene endlich für eine freiheit-

liche und kostengünstige Alternative zum bisherigen Modell eines auf Zwang beruhenden öffentlich-rechtlichen Rundfunks einzusetzen.

In Zeiten, in denen öffentlich-rechtliche Medien sich immer weniger von der privaten Konkurrenz unterscheiden, viel zu oft der Bildungsauftrag zugunsten plumper Unterhaltung in den Hintergrund tritt oder, schlimmer noch, brutal-radikal den Zuschauer belehrende und manipulierende Sendungen zur Primetime ausgestrahlt werden – mit der katastrophalen Folge, dass häufig genug weniger als 25 % aller Zwangsbeitragszahler diese Leistung überhaupt in Anspruch nehmen –, ist es dem Bürger wahrlich schwer zu vermitteln, warum er diese Form staatlicher Zwangsbeglückung weiter erdulden soll.

(Beifall bei der AfD)

Sozialistischer Paternalismus ist der AfD gänzlich fremd, weshalb jegliche Berechtigung für eine solche pauschale Beitragserhebung entfallen müsste, glauben wir doch an den mündigen Bürger und befürworten daher mittelfristig die Abschaffung des Zwangsbeitragssystems.

Obwohl der vorliegende Antrag – minimalinvasiv – wenigstens eine kleine Ungerechtigkeit des Systems beseitigt und so zumindest für einige Bürger eine finanzielle Erleichterung mit sich bringt, wird die AfD-Fraktion diesem heute nicht zustimmen.

Ich komme zum Schluss. Sollte die Staatsregierung eines Tages der reformatorischen Trippelschritte überdrüssig und bereit für eine grundlegende Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sein, dann stünde ihr die AfD natürlich jederzeit für eine konstruktive Mitwirkung zur Verfügung.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Das Wort hat Frau Kollegin Martina Fehlner für die SPD-Fraktion.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Halten wir fest: Mit seinem Urteil vom 18. Juli 2018 hat das Bundesverfassungsgericht erstmals die Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags festgestellt und damit die Umstellung der gerätebezogenen Rundfunkgebühr auf den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag bis auf eine Ausnahme bestätigt. Die Ausnahme bezieht sich auf Inhaber von Zweitwohnungen, die zukünftig nicht mit zwei Beiträgen, sondern nur mit einem Rundfunkbeitrag belastet werden dürfen. Die Länder haben auf die Lebenswirklichkeit der Menschen, die häufig eine Zweitwohnung an einem anderen Ort als dem Sitz der Hauptwohnung innehaben, reagiert und sind noch einen Schritt weitergegangen. So soll sich die Befreiung um 17,50 Euro monatlich auch auf Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften erstrecken. Das Verfahren wird also für die Zukunft vereinfacht; es ist aus unserer Sicht sinnvoll und praxistauglich. Deshalb begrüßen wir diese Regelung.

Ein wenig komplizierter, Kolleginnen und Kollegen, wird es in § 11 Absatz 5, der die Einführung eines regelmäßigen, vollständigen, alle vier Jahre zu erfolgenden Meldedatenabgleichs vorsieht, beginnend im Jahr 2022. Auch wenn der Datenabgleich, wie verschiedene Urteile auf Länderebene bestätigen, verfassungskonform ist, heißt es dennoch, wachsam und sensibel zu sein, was die Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit auf der einen und dem Schutz der personenbezogenen Daten auf der anderen Seite angeht. Gut ist, dass es im vorliegenden Rundfunkänderungsstaatsvertrag eben keinen Datenautomatismus geben wird, sondern dass eine unabhängige Prüfstelle vorgesehen ist.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten – KEF – nun damit betraut wird, erst einmal festzustellen, ob es der vorhandene Datenbestand überhaupt nötig macht, einer erneute Erhebung zu starten.Die KEF wird zukünftig alle vier Jahre die Daten ausschließlich anhand der reinen Faktenlage bewerten. Dazu gehören beispielsweise die Entwicklung des Beitragsaufkommens und die Anzahl der Wohnungen. Will heißen: Geht das Beitragsvolumen

bei einer gleichzeitigen Reduzierung der gemeldeten Wohnungen zurück, lässt das auf veraltete Daten schließen. Kolleginnen und Kollegen, dann ist der Meldedatenabgleich im Hinblick auf die Beitragsgerechtigkeit und zur Vermeidung eines Vollzugsdefizits auch erforderlich. Es gab – auch das ist Fakt – in den Jahren 2013, 2014 und 2018 bereits Meldeabgleiche. Allein der Abgleich aus dem vergangenen Jahr hat nicht unerhebliche Veränderungen gebracht. Man rechnet mit Mehreinnahmen zwischen 80 und 100 Millionen Euro.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat in der dualen Medienlandschaft eine außerordentlich wichtige Stellung und eine hohe Verantwortung für unsere demokratische Gesellschaft. Deshalb gilt nach wie vor: Es ist wichtig und unsere Aufgabe, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu stärken und ihn fit für die Zukunft zu machen. Auch das muss selbstverständlich sein. Um ein gutes Programm machen zu können, muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk angemessen finanziell ausgestattet werden. Der Qualitätsjournalismus, von dem wir immer sprechen, hat seinen Preis.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Frau Fehlner, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Martina Fehlner (SPD): Er ist nicht zum Nulltarif zu haben. Liebe Kolleginnen und Kollegen, deshalb können wir dem Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der sich nur auf den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bezieht, zustimmen. Wir sehen das positiv.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Fehlner. – Das Wort hat Herr Kollege Helmut Markwort für die FDP.

Helmut Markwort (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dass wir dem Rundfunkänderungsstaatsvertrag zustimmen, ist eine Pflichtübung.

Wir schreiben ins Gesetz, was das Verfassungsgericht entschieden hat. Die Bürger sollen nicht zweimal für dieselbe Leistung zahlen. Deshalb sind Neben- oder Zweitwohnungen von der Gebühr befreit. Die Befreiung von der Gebühr führt jedoch zu einer seltsamen Regelung, auf die ich hinweisen möchte. Der Beitragsservice der Anstalten hat die Änderung so geregelt, dass nicht alle Inhaber von Zweitwohnungen in der Lage sein können, die verfassungsrechtlich widerrechtlich gezahlte Zweitwohnungsgebühr zurückzufordern. Meine knappe Redezeit erlaubt es mir nicht, die komplizierten Details zu erklären. Ich empfehle den öffentlich-rechtlichen Anstalten, ihre Kunden hilfreich zu informieren.

Die zweite Änderung im Staatsvertrag betrifft den Meldedatenabgleich. Es geht darum, Schwarzseher aufzuspüren. Alle unsere Daten sind betroffen. Wir sollten darauf achten, dass die Regeln des Datenschutzes beachtet werden.

(Beifall bei der FDP)

Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung diskutieren wir heute nicht über die nächste Beitragserhöhung. Darüber werden wir im nächsten Jahr reden. Die Medien sind jedoch heute schon voll mit aufregenden Zahlen. Ein Gutachten hat ergeben, dass die Mitarbeiter der öffentlich-rechtlichen Anstalten überproportional gut bezahlt werden. Unter den elf Sendern des öffentlich-rechtlichen Systems liegt der Bayerische Rundfunk über dem Schnitt.

(Alexander König (CSU): Hört, hört!)

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten plädiert deshalb dafür, die Gelder für den Personalaufwand zu kürzen. Das könnte sich auf die nächste Gebührenerhöhung auswirken. Gleichzeitig haben wir aber in den letzten Tagen erlebt, dass Sendungen ausgefallen sind, weil Gewerkschaften für höhere Gehälter gestreikt haben. Das Dilemma wird uns beschäftigen. Als Freier Demokrat kann ich Ihnen noch die gute Nachricht mitteilen, dass der Index wahrscheinlich vom Tisch

ist. Wir werden weiterhin in diesem Parlament darüber reden können, wie die nächste Gebührenerhöhung ausfällt.

(Beifall bei der FDP – Alexander König (CSU): Alles andere kommt auch nicht in Betracht!)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Markwort. – Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Staatsvertrag dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Damit ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 18.03.2020 **Drucksache** 18/**6929**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Antrag der Staatsregierung
Drs. 18/**4703**

auf Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Alex Dorow**
Mitberichterstatterin: **Susanne Kurz**

II. Bericht:

1. Der Staatsvertrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Staatsvertrag in seiner 24. Sitzung am 12. Februar 2020 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Zustimmung
   Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag in seiner 28. Sitzung am 18. März 2020 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Zustimmung
   Zustimmung empfohlen.

Robert Brannekämper
Vorsitzender

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 19.03.2020 **Drucksache** 18/**6982**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Staatsregierung
Drs. 18/**4703**, 18/**6929**

auf Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Der Landtag stimmt gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern dem Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zu.

Die Präsidentin
I.V.

Karl Freller
I. Vizepräsident

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Antrag der Staatsregierung
auf Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) (Drs. 18/4703)
- Zweite Lesung -

Die Fraktionen sind übereingekommen, auf eine Aussprache zu verzichten. Wir kommen damit gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Staatsvertrag auf Drucksache 18/4703 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst auf Drucksache 18/6929 zugrunde. Gemäß § 58 der Geschäftsordnung kann die Abstimmung nur über den gesamten Staatsvertrag erfolgen. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt Zustimmung. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt bei seiner Endberatung ebenfalls Zustimmung.

Wer dem Staatsvertrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU und FDP. Gegenstimmen! – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Stimmenthaltung des Abgeordneten Plenk (fraktionslos). Damit ist dem Staatsvertrag zugestimmt.

Meine Damen und Herren, damit wären wir am Ende der Tagesordnung. Ich wünsche Ihnen allen eine schöne Restwoche, einen schönen Tag. Bleiben Sie gesund! Ich hoffe, wir sehen uns hier nächste Woche gesund wieder. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 12:30 Uhr)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15 **München, den 12. Mai** **2020**

Datum	Inhalt	Seite
23.4.2020	Bekanntmachung des **Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags** 02-28-S	262
24.4.2020	Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe 2236-4-1-2-K	267
29.4.2020	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz zur Sicherung der Liquidität der bayerischen Kommunen im Jahr 2020 605-10-F	270
5.5.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 240 2126-1-8-G	271
6.5.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Druckfehlerberichtigung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 (BayMBl. Nr. 240) im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 245 2126-1-8-G	271

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

02-28-S

Bekanntmachung des Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags

vom 23. April 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 19. März 2020 (Drs. 18/4703, 18/6929) dem im Zeitraum vom 10. bis 28. Oktober 2019 unterzeichneten Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zur Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (GVBl. 2011 S. 258, 404; 2012 S. 18, BayRS 02-28-S), der zuletzt durch Art. 2 des Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags (GVBl. 2018 S. 210) geändert worden ist, zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 23. April 2020

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

Dreiundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe angefügt:

      „§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen“.

   b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe angefügt:

      „§ 10 a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden“.

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Befreiung von der
Beitragspflicht für Nebenwohnungen

(1) Für ihre Nebenwohnungen wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gleiches gilt, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, jedoch für eine ihrer Nebenwohnungen entrichtet.

(2) Die Befreiung erfolgt unbefristet. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

(3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nachzuweisen durch

1. die Bezeichnung der Haupt- und Nebenwohnungen, mit denen der Antragsteller bei der in § 10 Abs. 7 Satz 1 bestimmten Stelle angemeldet ist oder sich während des Antragsverfahrens anmeldet, und

2. die Vorlage eines melderechtlichen Nachweises oder Zweitwohnungssteuerbescheids, soweit sich aus diesem alle erforderlichen Angaben ergeben, und

3. auf Verlangen die Vorlage eines geeigneten behördlichen Nachweises, aus dem der Status der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht.

§ 4 Abs. 7 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.“

3. In § 8 Abs. 4 Nr. 4 werden folgende Wörter angefügt:

„sowie im Falle der Befreiung nach § 4 a die Angabe, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt,“.

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Betriebsstätte zu erteilen.“

   b) Satz 3 wird gestrichen.

   c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die neuen Sätze 3 bis 5.

   d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 7“ ersetzt.

   e) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden

Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.”

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „§ 14 Absatz 9 Nr. 1 bis 8“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 bis 8“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor.“

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 8.

d) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „in den Absätzen 4 und 5“ durch die Wörter „in den Absätzen 4, 5 und 6“ ersetzt und nach der Angabe „§ 4 Abs. 7,“ wird die Angabe „§ 4 a Abs. 4,“ eingefügt.

e) Nach dem neuen Absatz 7 Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Angaben werden den Beitragsschuldnern durch die nach § 10 Abs. 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich gemacht; im Übrigen gilt Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679.“

f) Der neue Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der nach § 10 Abs. 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über

1. die in § 8 Abs. 4 genannten, sie betreffenden personenbezogenen Daten,
2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4a,
3. sie betreffende Bankverbindungsdaten und
4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst."

g) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Landesrundfunkanstalten stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt."

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 9 und 9a werden gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die neuen Absätze 9 und 10.

c) Der neue Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Die Landesrundfunkanstalten dürfen keine Adressdaten privater Personen ankaufen."

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Mai 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Elmau, den 25.10.2019
Winfried K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:
Elmau, den 25.10.2019
Dr. Markus S ö d e r

Für das Land Berlin:
Elmau, den 25.10.2019
Michael M ü l l e r

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 11.10.2019
Dr. Dietmar W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 11.10.2019
Dr. Andreas B o v e n s c h u l t e

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 10.10.2019
Dr. Peter T s c h e n t s c h e r

Für das Land Hessen:
Elmau, den 25.10.2019
Volker B o u f f i e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 28.10.2019
Manuela S c h w e s i g

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 11.10.2019
Stephan W e i l

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 11.10.2019
Armin L a s c h e t

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Elmau, den 25.10.2019
Malu D r e y e r

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Für das Saarland:
Elmau, den 25.10.2019

Tobias H a n s

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 11.10.2019

Michael K r e t s c h m e r

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 11.10.2019

Dr. Reiner H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 11.10.2019

Daniel G ü n t h e r

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 11.10.2019

Bodo R a m e l o w

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2236-4-1-2-K

Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

vom 24. April 2020

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2, des Art. 52 Abs. 5 Satz 5 und des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 und Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) vom 8. November 2019 (GVBl. S. 659, BayRS 2236-4-1-2-K), die durch Verordnung vom 15. Januar 2020 (GVBl. S. 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

   „[3]Abweichend von Satz 2 ist an Berufsfachschulen für Pflege die Probezeit in der Regel nicht bestanden,

   1. wenn die Leistungen am Ende der Probezeit für die Pflichtfächer Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen, Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung und Selbstpflege sowie praktische Ausbildung in einem Pflichtfach mit der Note 6 oder in zwei der genannten Pflichtfächer mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind und

   2. keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen.“

   b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

2. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

   „[4]Bei der Notenfestsetzung werden die nach Satz 3 Nr. 1 und 2 erhobenen Leistungen einfach, die nach Satz 3 Nr. 3 erhobenen Leistungen doppelt gewertet.“

   b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

3. § 26 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „[3]Abweichend von Satz 1 werden an Berufsfachschulen für Pflege in Zwischenzeugnissen lediglich die Leistungen in den Pflichtfächern Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen, Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung und Selbstpflege sowie praktische Ausbildung ausgewiesen und im letzten Schuljahr an einem vom Staatsministerium festgesetzten Termin Jahreszeugnisse gemäß § 6 PflAPrV ausgestellt.“

4. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „in“ durch das Wort „bei“ ersetzt.

5. § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. im jeweiligen Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Note für die fächerübergreifende schriftliche Prüfung und die Note des betreffenden Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,“.

6. In § 41 Abs. 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „zählt die Note der“ das Wort „fächerübergreifenden“ eingefügt.

7. Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2020 in Kraft.

München, den 24. April 2020

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Anhang zu § 1 Nr. 7

Anlage 2
(zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafeln für die Berufsfachschule für Pflege

2.1 Stundentafel für die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann (Kompetenzbeschreibung nach den Anlagen 1 oder 2 PflAPrV)

Pflichtfächer	**Unterrichtsstunden**	
	1. und 2. Schuljahr[1]	**3. Schuljahr**
Theoretischer und praktischer Unterricht nach Anlage 6 PflAPrV		
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen[2]	230	80
Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung und Selbstpflege[2]	330	50
Gesundheit und Entwicklung fördern	200	140
Pflegehandeln in kurativen Prozessen und Akutsituationen	260	200
Pflegehandeln in ausgewählten Pflegeanlässen	240	170
Zur freien Verteilung	140	60
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	**1400**	**700**
Praktische Ausbildung[2] nach Anlage 7 PflAPrV	1720	780

[1] Pro Schuljahr sind 700 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht abzuhalten.

[2] Ausschließlich diese Fächer sind für die Beurteilung der Frage, ob die Probezeit bestanden ist (§ 10 Abs. 2 BFSO Pflege), heranzuziehen und im Zwischenzeugnis anzugeben.

2.2 Stundentafeln für den besonderen Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ nach § 59 Abs. 2 PflBG (Kompetenzbeschreibung des dritten Schuljahres nach Anlage 3 PflAPrV)

Pflichtfächer	**Unterrichtsstunden**
	3. Schuljahr[3]
Theoretischer und praktischer Unterricht nach Anlage 6 PflAPrV	
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	80
Gesundheit und Entwicklung fördern	190
Pflegehandeln in kurativen Prozessen und Akutsituationen	200
Pflegehandeln in ausgewählten Pflegeanlässen	170
Zur freien Verteilung	60
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	**700**
Praktische Ausbildung nach Anlage 7 PflAPrV	780

[3] Für die besonderen Abschlüsse werden lediglich Stundentafeln für das letzte Schuljahr ausgewiesen. Die Ausbildung in den ersten beiden Schuljahren erfolgt noch unter einem Ausbildungsvertrag zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2.3 Stundentafel für den besonderen Abschluss „Altenpflegerin/Altenpfleger“ nach § 59 Abs. 3 PflBG (Kompetenzbeschreibung des dritten Schuljahres nach Anlage 4 PflAPrV)

Pflichtfächer	**Unterrichtsstunden**
	3. Schuljahr[3]
Theoretischer und praktischer Unterricht nach Anlage 6 PflAPrV	
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	80
Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung und Selbstpflege	110
Gesundheit und Entwicklung fördern	80
Pflegehandeln in kurativen Prozessen und Akutsituationen	200
Pflegehandeln in ausgewählten Pflegeanlässen	170
Zur freien Verteilung	60
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	**700**
Praktische Ausbildung nach Anlage 7 PflAPrV	780

[3] Für die besonderen Abschlüsse werden lediglich Stundentafeln für das letzte Schuljahr ausgewiesen. Die Ausbildung in den ersten beiden Schuljahren erfolgt noch unter einem Ausbildungsvertrag zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

605-10-F

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz zur Sicherung der Liquidität der bayerischen Kommunen im Jahr 2020

vom 29. April 2020

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Geänderte Auszahlungszeitpunkte im Jahr 2020

(1) Abweichend von § 6 Abs. 2 werden die Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2020 im Jahr 2020 zu einem Viertel zum 15. März, zu einem Viertel zum 15. Mai, zu einem Achtel zum 15. Juli, zu einem Achtel zum 15. September und zu einem Viertel zum 15. Dezember ausbezahlt.

(2) Abweichend von § 7 werden die in § 7 genannten Finanzzuweisungen für das Jahr 2020 im Jahr 2020 zu einem Viertel zum 15. Februar, zur Hälfte zum 15. Mai und zu einem Viertel zum 15. September ausbezahlt.

(3) Abweichend von § 12 Abs. 2 werden die Investitionspauschalen für das Jahr 2020 im Jahr 2020 je zur Hälfte zum 20. März und 20. Juli ausbezahlt.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Der Wortlaut wird Satz 1.

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„[2]§ 22a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 29. April 2020

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2126-1-8-G

Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV)

vom 5. Mai 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 240 vom 5. Mai 2020 bekannt gemacht.

2126-1-8-G

Druckfehlerberichtigung

vom 6. Mai 2020

Die Druckfehlerberichtigung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 (BayMBl. Nr. 240) wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 245 vom 6. Mai 2020 bekannt gemacht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.
Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.
Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.
Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).
Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.
Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München
Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68
ISSN 0005-7134

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.